



Sozialgericht Duisburg

03.01.2008

Az.: S 2 AY 48/07 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Klemens Roß u.a., Kopstadtplatz 2,
45127 Essen

2) [REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Klemens Roß u.a., Kopstadtplatz 2,
45127 Essen

gegen

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen - Sozialamt Rechtsstelle -, Steubenstraße 53,
45138 Essen, Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Duisburg am 03.01.2008 durch den Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Ottersbach, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den AntragstellerInnen für die Zeit vom 12.12.2007 bis zum 31.01.2008 Leistungen gemäß § 2 Abs 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der AntragstellerInnen dem Grunde nach.

Den AntragstellerInnen wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Frau Rechtsanwältin Dolk, Kopstadtplatz 2, 45127 Essen beigeordnet.

Gründe:

I.

Die AntragstellerInnen begehren im Wege eines Eilverfahrens die vorläufige Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Die am [REDACTED] 1983 geborene Antragstellerin zu 1 reiste im 2001 gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten aus Aserbaidschan in die Bundesrepublik ein und beantragten hier Asyl. Aus der Beziehung zwischen ihr und ihrem Lebensgefährten sind die am [REDACTED] 2002 geborene Antragstellerin zu 2 sowie zwei weitere am [REDACTED] 2004 und [REDACTED] 2006 geborene Töchter hervorgegangen. Die Familie lebt in Haushaltsgemeinschaft im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners.

Die Antragstellerin zu 1 und ihr Lebensgefährte erhielten zunächst Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und nach drei Jahren die dem zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechenden höheren Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Die Antragstellerin zu 2 sowie ihre jüngeren Schwestern erhielten (zunächst) weiterhin Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Das Asylverfahren der Antragstellerin zu 1 endete im Jahre 2005 erfolglos. Sie ist seitdem ebenso wie die Antragstellerin zu 2 im Besitz einer Duldung nach § 60 a des

Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und damit vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Ausreiseaufforderung ist bezüglich der Antragstellerin zu 2 bisher noch nicht ergangen. Der Asylantrag des Lebensgefährten der Antragstellerin zu 1 wurde mit Bescheid im August 2003 ebenfalls abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage nahm er in Bezug auf seine Anerkennung als Asylberechtigter zurück und führte sie nur noch im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs 1 AufenthG weiter. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 18.09.2006 (rechtskräftig seit dem 13.10.2006) wurde die Klage abgewiesen. Auch der Lebensgefährte der Antragstellerin zu 1 ist seither im Besitz einer Duldung nach § 60 a AufenthG.

Bereits im Jahre 2006 senkte der Antragsgegner die Leistungen an die Antragstellerin zu 1 vorübergehend mit der Begründung, diese habe die Dauer ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich beeinflusst, auf den Betrag nach § 3 AsylbLG ab. Diese Absenkung nahm er jedoch nach Widerspruch der Antragstellerin zu 1 im Hinblick auf das noch andauernde Asylverfahren ihres Lebensgefährten wieder zurück. Auch der Antragstellerin zu 2 gewährte er seit dem 03.01.2006 laufend Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Nach der zum 01.08.2007 in Kraft getretenen Änderung des § 2 Abs 1 AsylbLG senkte der Antragsgegner dann zunächst gegenüber dem Lebensgefährten der Antragstellerin zu 1 die Leistungen im Hinblick auf die nach dortiger Ansicht nicht erfüllte Wartezeit von 48 Monaten auf die Leistungen nach § 3 AsylbLG ab. Dagegen legte dieser Widerspruch ein und stellte bei dem erkennenden Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Antragsgegner, dem durch Beschluss des Gerichts vom 08.11.2007 (Az.: S 2 AY 35/07 ER) in erster Instanz im Wesentlichen entsprochen wurde. Betreffend die Gründe dieser Entscheidung wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen. Gegen den Beschluss vom 08.11.2007 legte der Antragsgegner Beschwerde ein (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Az.: L 20 B 85/07 ER), welche im Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz in diesem Verfahren dort noch anhängig ist.

Unter dem 23.10.2007 erließ der Antragsgegner einen Bescheid, mit dem er auch den Antragstellerinnen und den beiden weiteren Töchtern der Antragstellerin zu 1 ohne vorherige Anhörung oder inhaltliche Begründung ab dem 01.11.2007 nur noch Leistungen in Höhe der Vorschrift des § 3 AsylbLG bewilligte. Dagegen legten die Antragstellerinnen und die beiden weiteren Töchter der Antragstellerin zu 1 Widerspruch ein, mit dem sie die Auffassung vertraten, die Rückstufung auf den Bezug von Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG sei rechtswidrig. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten sei ihnen nicht

vorgehalten worden. Im Übrigen sei auch die Wartefrist von 48 Monaten erfüllt. Hierzu verwies sie zur Begründung auf die Ausführungen in dem Beschluss des erkennenden Gerichts vom 08.11.2007 in dem Verfahren des Lebensgefährten der Antragstellerin zu 1 (Az. S 2 AY 35/07 ER). Ferner kündigten sie an, für den Fall der Nichtabhilfe zeitnah ebenfalls um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen. Daraufhin teilte der Antragsgegner unter dem 28.11.2007 mit, er beabsichtige neben der zeitlichen Komponente des § 2 Abs 1 AsylbLG auf Grundlage des BSG-Urteils vom 08.02.2007 auch die Frage der rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer neu zu bewerten, weswegen er am selben Tage die Ausländerbehörde gebeten habe, den asyl- und ausländerrechtlichen Sachverhalt nochmals darzulegen. Die Antragstellerinnen wurden deswegen gebeten, von weiteren Maßnahmen vorläufig abzusehen. Hinsichtlich des genauen Inhalts der Anfrage bei der Ausländerbehörde wird auf Blatt 107 der Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Am 03.12.2007 teilte die Ausländerbehörde dem Antragsgegner auf dessen Anfrage telefonisch mit, persönliche oder zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse lägen offensichtlich nicht vor. Die Betroffenen seien aufgefordert worden, sich um Passersatzpapiere zu bemühen. Sie hätten jedoch angegeben, den Inhalt des Antrages auf neue Papiere nicht zu verstehen. Daraufhin erließ der Antragsgegner unter dem 03.12.2007 einen Widerspruchsbescheid, mit dem er den Widerspruch der Antragstellerinnen zu 1 und 2 sowie der weiteren beiden Töchter als unbegründet zurückwies. Darin vertrat er zur Begründung die Rechtsauffassung, die Antragstellerinnen zu 1 und 2 erfüllten die Voraussetzungen des § 2 Abs 1 AsylbLG in der seit dem 01.08.2007 gültigen Fassung nicht, da sie zwar bereits 36 Monate, jedoch noch keine 48 Monate Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hätten. Außerdem habe eine Neubewertung der Frage der rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer zu einer anderen Beurteilung als bisher geführt. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Asylverfahrens des Lebensgefährten der Antragstellerin zu 1 habe die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik erst etwa fünf Jahre betragen. Die hier geborenen Kinder seien aufgrund ihres Alters noch nicht schulpflichtig, so dass bei ihnen von einer fortgeschrittenen Integration in die deutsche Gesellschaft noch nicht gesprochen werden könne. Eine Rückführung oder Ausreise nach Aserbaidschan dürfe daher nicht als unzumutbar zu betrachten sein. Ferner habe die Antragstellerin zu 1 gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, nicht ausreisen zu wollen. Es lägen keine nachvollziehbaren Gründe dafür vor, warum sie daran gehindert gewesen sein soll, sich um Reisedokumente zu bemühen, obwohl sie die Ausländerbehörde dazu aufgefordert habe. Wenn jemand ausdrücklich seinen Mitwirkungspflichten in dieser Hinsicht nicht nachkomme, um einer vorgesehenen Rückführung entgegen zu wirken, sei dieses Verhalten zu missbilligen und

könne nicht noch durch die Bewilligung privilegierter Leistungen belohnt werden. Es seien ferner auch keine persönlichen oder zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse zu erkennen bzw geltend gemacht worden, die einen weiteren Aufenthalt aus humanitären Gründen rechtfertigen könnten. Durch die ebenfalls bestehende Ausreisepflichtung des Lebenspartners der Antragstellerin zu 1 bzw des Vaters der Antragstellerin zu 2 und der weiteren beiden Töchter bestünden auch keine Abschiebehindernisse mehr, die sich aus dem Schutz der Familie gemäß Art 6 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) ergeben könnten. Die Familiengemeinschaft könne bei gemeinsamer Ausreise auch in Aserbaidschan fortgesetzt werden.

Am 12.12.2007 haben sich die AntragstellerInnen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Gericht gewandt.

Nach ihrer Auffassung stehen Ihnen Leistungen in Höhe des § 2 Abs 1 AsylbLG zu. Die Vorschrift sei erweiternd dahingehend auszulegen, dass auch Zeiten des Bezuges von Leistungen nach § 2 Abs 1 AsylbLG bei der Berechnung der Wartezeit zu berücksichtigen seien. Schließlich sei der Vorwurf des vermeintlich rechtsmissbräuchlichen Verhaltens im Sinne des § 2 Abs 1 AsylbLG von dem Antragsgegner erst im Widerspruchsbescheid aufgeworfen worden. Dieser greife aber ohnehin nicht durch, da die AntragstellerInnen Ihren Mitwirkungspflichten später nachgekommen seien. Sie könnten aus tatsächlichen Gründen auch nicht freiwillig ausreisen, da Ihnen die hierfür erforderlichen Dokumente fehlten. Bei der zuständigen Ausländerbehörde seien Passersatzpapiere ordnungsgemäß mit einem Dolmetscher ausgefüllt und unterschrieben worden. Unklar sei, ob Ihnen überhaupt Passersatzpapiere ausgestellt werden könnten, dies liege jedoch nicht in Ihrem Verantwortungsbereich, sondern in der Ausstellungspraxis des Staates Aserbaidschan.

Die AntragstellerInnen beantragen schriftsätzlich,

dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihnen ab Antragsingang vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG bis zum Ende des Monats der Entscheidung des Gerichts zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen.

Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid vom 03.12.2007. Ergänzend führt er aus, ein Ausländer, der sich in der Bundesrepublik Deutschland ohne Aufenthaltstitel aufhalte, müsse nach der Rechtsprechung des BSG alles tun, um seine Situation zu verändern. Er habe nicht nur auf Aktionen der Ausländerbehörde zu reagieren, sondern hierzu die Initiative zu ergreifen. Auch ein Anordnungsgrund liege nicht vor, weil den Antragstellern zugemutet werden könne, unter Inanspruchnahme der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Das sogenannte "soziokulturelle Existenzminimum" könne da keinen integrativen Charakter entfalten, wo der Ausländer über eine Duldung nach § 60 a AufenthG verfüge und grundsätzlich ausreisepflichtig sei. Die Integration in die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland könne in diesen Fällen nicht im Vordergrund stehen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 86 b Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Eine derartige Anordnung muss ergehen, wenn durch das Vorbringen der Antragsteller erkennbar wird, dass das Begähren in der Sache überwiegende Aussicht auf Erfolg hat (Anordnungsanspruch) und die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen müssen von den Antragstellerinnen glaubhaft gemacht werden (vgl §§ 86 b Abs 2 SGG, 920 Abs 3 der Zivilprozessordnung (ZPO)).

Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ist es unter Berücksichtigung des bisherigen Vortrages der Beteiligten unter Zugrundelegung des vorliegenden Akteninhalts und damit nach summarischer Prüfung glaubhaft, dass den Antragstellerinnen ein Anspruch auf

Leistungen nach § 2 Abs 1 AsylbLG auch ab Antragstellung zustehen. Fraglich kann insoweit nur sein, ob die AntragstellerInnen die Wartefrist gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG in der seit dem 01.08.2007 gültigen Fassung - also in Form eines 48monatigen Leistungsbezuges - erfüllt haben und keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer ihres Aufenthaltes vorliegt.

Was die Frage der Erfüllung der Wartefrist angeht, vertritt die Kammer hier ebenso wie in dem Beschluss vom 08.11.2007 (Az.: S 2 AY 35/07 ER) betreffend den Lebensgefährten der Antragstellerin zu 1 die Auffassung, dass die Wartefrist bei sachgerechtem Verständnis des Wortlautes der genannten Regelung nicht nur durch die Zurücklegung von Zeiten des Leistungsbezuges nach § 3 AsylbLG, sondern auch durch Bezug anderer Leistungen, beispielsweise nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Arbeitslosengeld I, Erwerbseinkommen oder auch nach § 2 Abs 1 AsylbLG erfüllt werden kann. Das Gericht hält insoweit die Ausführungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in den Beschlüssen vom 27.04.2006 (Az.: L 20 B 10/06 AY ER) sowie 25.04.2007 (Az.: L 20 B 4/07 AY ER) für zutreffend und auf die vorliegende Fallgestaltung für übertragbar. Danach ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei der fraglichen Regelung vor Augen gehabt hat, dass Asylbewerber regelmäßig auf Leistungen nach § 3 AsylbLG angewiesen sind. Wenn innerhalb der Aufenthaltsdauer von 48 (36) Monaten ausnahmsweise ein Leistungsbezug nach dem AsylbLG nicht notwendig ist, ist jedoch das Integrationsbedürfnis ebenso angewachsen wie im Falle eines Leistungsbezuges nach anderen Vorschriften und ebenso wie bei einem Vorbezug von Leistungen nach dem AsylbLG, so dass nach entsprechend langem Einleben in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bundesrepublik ein wirtschaften unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums regelmäßig nicht weiter zumutbar erscheint. Es entspricht deshalb zumindest nach summarischer Prüfung den gesetzgeberischen Vorstellungen, dass nach Ablauf dieses Zeitraumes Leistungen entsprechend dem SGB XII zustehen sollen, auch wenn ausnahmsweise ein Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG nicht notwendig gewesen ist. Da sowohl die Antragstellerin zu 1 als auch die Antragstellerin zu 2 seit dem Jahre 2001 bzw seit Januar 2003 entweder Leistungen nach § 3 AsylbLG oder § 2 AsylbLG bezogen haben, ist die Wartezeit von 48 Monaten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bei beiden erfüllt. Vor diesem Hintergrund kann hier offen bleiben, ob die zum 01.08.2007 in Kraft getretene Verlängerung der Wartefrist von 36 auf 48 Monate mangels einer Übergangsregelung überhaupt Rückwirkung entfalten kann.

Nach dem bisherigen Sachstand kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die

Antragstellerinnen die Dauer ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben. Insoweit reichen die aktenkundigen Informationen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG in den Urteilen vom 08.02.2007 (Az.: B 9 b AY 2/06 R bzw B 9 b AY 1/06 R) nicht aus, ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerinnen zu belegen. Unabhängig davon, dass der Antragsgegner vor Erlass des Bescheides vom 23.10.2007 bzw des Widerspruchsbescheides vom 03.12.2007 eine Anhörung nach § 24 des 10. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) nicht durchgeführt hat, was gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung spricht, hat er bisher aus Sicht des Gerichts hinreichende Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerinnen nicht ermittelt bzw. dargelegt. Er hat sich zwar in dem Schreiben vom 28.11.2007 mit konkreten Fragen an die Ausländerbehörde gewandt, um entsprechende Informationen zu erhalten. Hierauf liegt eine hinreichend differenzierte und nachprüfbare Stellungnahme der Ausländerbehörde jedoch nicht vor. Auf Blatt 108 Rückseite der Verwaltungsvorgänge befindet sich lediglich ein kurzer Telefonvermerk, in dem verhältnismäßig pauschal ohne Bezug zum Einzelfall bzw der Situation der beiden Antragstellerinnen Gründe, die der Ausreise bzw der Abschiebung entgegenstehen könnten, verneint werden und diese ihre Mitwirkung bei der Ausreise verweigert hätten. Demgegenüber steht die schlüssige, bisher nicht bestrittene Behauptung der Antragstellerinnen in dem Antragschriftsatz vom 08.12.2007, wonach sie zwischenzeitlich bei der zuständigen Behörde Passersatzpapieranträge ordnungsgemäß mit einem Dolmetscher ausgefüllt und unterschrieben haben. Schon im Hinblick darauf erscheint ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerinnen wegen fehlender Mitwirkung an der Ausreise fraglich. Ferner kann auch der Rechtsauffassung des Antragsgegners, wegen der verhältnismäßig kurzen Aufenthaltsdauer der Antragstellerin zu 1 und ihres Lebensgefährten und des noch jungen Alters der Antragstellerin zu 2 könne nicht von einer fortgeschrittenen Integration in die deutsche Gesellschaft gesprochen werden, zumindest nicht ohne weitere Prüfung gefolgt werden. Denn in jüngerer Zeit hat die Rechtsprechung auch dem Gesichtspunkt der Geburt eines Betroffenen in Deutschland bzw den mangelnden Bindungen an das Heimatland nicht unerhebliche Bedeutung zugemessen (vgl Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22.11.2007, Az.: L 7 AY 4504/06 Rnd-Ziffer 23 ff. - zitiert nach juris -). Auch wenn sich die Antragstellerin zu 2 noch nicht im schulpflichtigen Alter befindet, bedarf es danach aus Sicht des Gerichts zumindest der weiteren Prüfung, wie weit ihre gesellschaftliche Integration in der Bundesrepublik schon fortgeschritten ist. Eine entsprechende Integration der Antragstellerin zu 2 in der Bundesrepublik könnte sich auch auf die Beurteilung der Zumutbarkeit der Ausreise für die Antragstellerin zu 1 auswirken (vgl Landessozialgericht

Baden-Württemberg a.a.O. Rnd-Ziffer 24). Nach alledem sieht das Gericht die fehlende Rechtsmissbräuchlichkeit der Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes der Antragstellerinnen derzeit als glaubhaft gemacht an. Denn die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind diesbezüglich eher gering anzusetzen, da die materielle Beweislast für die Rechtsmissbräuchlichkeit eines Verhaltens der Betroffenen der Antragsgegner trägt (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, Stand März 2007 § 2 Rnd-Ziffer 83 m.w.N.).

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen (vgl. Beschluss vom 26.04.2007, Az.: L 20 B 4/07 AY ER Rnd-Ziffer 10 m.w.N.) die sich das Gericht zu Eigen macht, ist nach den vorstehenden Ausführungen auch davon auszugehen, dass ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht ist. Dann danach ist es nur bei ersichtlich zweifelhaftem Anordnungsanspruch zumutbar, mit Leistungen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums so lange zu wirtschaften, bis im Hauptsacheverfahren eine Entscheidung herbeigeführt worden ist. Soweit es um die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums geht und sich das zu erwartende Hauptsacheverfahren unter Umständen über längere Zeit hinziehen kann, besteht ein Anordnungsgrund regelmäßig bereits dann, wenn der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch überwiegend wahrscheinlich erscheint und damit glaubhaft ist. Diese Voraussetzungen liegen hier - wie vorstehend dargestellt - vor.

Nach alledem war dem in zeitlicher Hinsicht auf das Ende des Monats der Entscheidung des Gerichts beschränkte Antrag der Antragstellerinnen in vollem Umfang stattzugeben. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass der Antragsgegner, sofern sich die Erkenntnis und/oder Rechtslage nicht maßgebend ändern sollte, weiterhin nach § 2 Abs 1 AsylbLG bemessene Leistungen erbringen wird. Andernfalls stünde es den Antragstellerinnen frei, wiederum um gesetzlichen Eilrechtsschutz nachzusuchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen waren dem Antragsgegner voll aufzuerlegen, da die Antragstellerinnen mit ihrem Antrag insgesamt durchgedrungen sind.

Den Antragstellerinnen war Prozesskostenhilfe gemäß § 73 a SGG in Verbindung mit § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf ihren Antrag zu bewilligen und Frau Rechtsanwältin Dolk beizuordnen, da die Rechtsverfolgung nach den vorstehenden

Ausführungen hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte und die Antragstellerinnen nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.